

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Walderhaltung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Sursee, 18. August 2026 PAL

ENTSCHEID

Waldrecht:	Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Reiden Waldfeststellung (§ 6 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG))
Gesuchstellerin:	Einwohnergemeinde Reiden, vertreten durch den Gemeinderat Reiden
Gebiet:	Wigereblöck, Grundstück Nr. 10, GB Reiden Lusberg, Grundstück Nr. 2291, GB Reiden Löchli, Grundstück Nr. 472, GB Richenthal

Sachverhalt:

1. Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Reiden legte der Gemeinderat Reiden die Pläne über die Lage und die Ausdehnung des Waldes, welcher an Bauzonen angrenzt, vom 18. August 2025 bis am 16. September 2025 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Reiden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde vom Gemeinderat Reiden im Kantonsblatt Nr. 33 vom 16. August 2025 (S. 2352) publiziert. Gemäss Mitteilung der Gemeinde vom 16. Juni 2026 ging während der Auflagefrist keine Einsprache gegen die Waldfeststellung ein.

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gemäss § 6 KWaG fallen die Waldfeststellungen im Rahmen einer Ortsplanung in die Zuständigkeit der Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). Grundlage für die Waldfeststellungsentscheide bilden die entsprechenden Waldpläne. Diese enthalten gemäss Art. 2 WaG alle Flächen, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt sind und Waldfunktionen erfüllen. Die Waldpläne werden jeweils zusammen mit den übrigen Ortsplanungsakten öffentlich aufgelegt. Soweit gegen die Waldpläne keine Einsprachen erhoben werden, gelten diese als von den Betroffenen anerkannt.

2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die auf den Waldfeststellungsplänen Wigereblöck, Lusberg und Löchli grün eingezeichneten Bestockungen als Wald im Rechtssinne gelten. Damit die gewünschte Wirkung des statischen Waldbegriffs nach Art. 13 WaG entsteht, sind die festgestellten, an die Bauzone angrenzenden Waldgrenzen im Zonenplan mit einer besonderen Signatur zu versehen (rote Linie). In der Legende des Zonenplanes ist auf die Waldfeststellung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG sowie auf die von der

Dienststelle lawa genehmigten Pläne im Massstab 1:500 / 1:1'000 vom 18. August 2026 zu verweisen. Die übrigen Waldgrenzen behalten ihren bisherigen dynamischen Charakter.

3. Neu entstehende Bestockungen in der Bauzone gelten nicht als Wald.

4. Die vorliegende Verfügung stellt eine Momentaufnahme dar. Sie hält einen bestehenden Zustand (Waldgrenzen) verbindlich fest (im Sinne einer Feststellung von Tat- und Rechtsfragen). Die mittels dieser Verfügung festgestellten und in die Nutzungsplanung zu überführenden statischen Waldgrenzen (rote Linien) gelten allerdings nur, solange Bauzonen an den Wald grenzen (Art. 10 Abs. 2a WaG). Wird die Bauzone nicht rechtskräftig ausgeschieden, fällt der vorliegende Waldfeststellungsentscheid dahin.

5. Die Beschränkung der Walddynamik durch die statische Waldgrenze gilt überdies nur so lange, wie Bauzonen an den Wald grenzen. Die statische Waldgrenze entfällt automatisch, sobald der Wald bspw. aufgrund einer Auszonung nicht mehr an eine Bauzone angrenzt. Hierfür bedarf es kein erneutes Waldfeststellungsverfahren. Entfallende statische Waldgrenzen sind bei Zonenplanänderungen orientierend darzustellen.

Rechtsspruch:

1. Die auf den drei Waldfeststellungsplänen Wigerestöck, Lusberg und Löchli im Massstab 1:500 / 1:1'000 vom 18. August 2026 grün eingezeichneten Bestockungen gelten als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

2. Der vorliegende Waldfeststellungsentscheid fällt dahin, wenn die Bauzonen nicht rechtskräftig ausgeschieden werden.

3. Dieser Entscheid ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Waldgrenzen müssen als Vektordaten dem zuständigen Nachführungsgeometer zugestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die amtliche Vermessung mit der Nutzungsplanung übereinstimmt.

5. Die Gesuchstellerin hat die amtlichen Kosten dieses Verfahrens von Fr. 410.– zu bezahlen.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweisurkunden sind beizulegen.

Zustellung an (Beilage: Waldfeststellungspläne Wigereblöck, Lusberg, Löchli):

- Gemeinderat Reiden, Grossmatte 1, 6260 Reiden (inkl. Rechnung)
- Heini Geomatik AG, Vorstadt 19, 6130 Willisau

Kopie per Mail an (Beilage: Waldfeststellungsplan Wigereblöck, Lusberg, Löchli):

- Kost + Partner AG (per E-Mail info@kost-partner.ch; ella.ernst@kost-partner.ch)
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Rechtsdienst (per E-Mail info.buwd@lu.ch)

Lea Schlättli

Lea Schlättli
Fachbereichsleiterin Walderhaltung

L. Parolini Landolt

Laura Parolini Landolt
Spezialisierte Fachbearbeiterin Wald
+41 41 349 74 73
Laura.Parolini@lu.ch

Versand: **18. Aug. 2026**